

Sache getroffenen Feststellungen und den sonstigen Verhältnissen der Parteien beruhen muß, hinfällig gemacht werden.

Meines Erachtens liegt aber der wesentliche Fehler dieser Berechnungsart darin, daß der Vorschuß zwar als echte Unterhaltsleistung deklariert, aber nicht als solche behandelt wird. Was auf Grund einer Unterhaltspflicht gewährt wird, geht endgültig in das Vermögen des Berechtigten über. Die Leistungen, die er damit erbringt, bezahlt er aus eigenen Mitteln. Die Ansicht, daß solche Beträge nicht von ihm aufgewendet worden seien, steht im Widerspruch zum Unterhaltscharakter eines solchen Prozeßkostenvorschusses.

Bereits im Urteil vom 23. August 1955 - 1 Zz 94/55 - (NJ 1955 S. 764) hat das Oberste Gericht entschieden, daß es sich im Verhältnis zum unterhaltsberechtigten Ehegatten „nicht um einen Vorschuß“ handelt, „sondern um einen Beitrag zum Unterhalt, der seiner Zweckbestimmung entsprechend mit der Hingabe an den Anwalt verbraucht“ ist. Diese Rechtsauffassung hat das Oberste Gericht auch in seinem Urteil vom 16. Mai 1958 - 1 ZzF 16/58 - (OGZ Bd. 6 S. 185) vertreten. Es hat ausgeführt: „Im Verhältnis zum unterhaltsberech-

tigten Ehegatten stellt mithin ein solcher Vorschuß* keine Vorausleistung auf einen seinem Bestände und Inhalt nach ungewissen Anspruch dar, sondern ist als eine einmalige und endgültige Leistung zur Befriedigung eines zu Recht bestehenden Unterhaltsanspruchs anzusehen.“ Es ist demnach verfehlt, in einem Rechtsstreit zwischen Ehegatten denjenigen Teil der Prozeßkosten als der Partei nicht erwachsen anzusehen, den sie mit Mitteln gedeckt hat, die ihr im Rahmen der Unterhaltspflicht als Prozeßkostenvorschuß gewährt wurden. Im übrigen kommt es bei der Feststellung der „erwachsenen Kosten“ (§ 91 ZPO) auch nicht darauf an, aus welchen Mitteln die Partei ihre Aufwendungen bestritten hat; sie braucht sie, z. B. wenn es sich um Rechtsanwaltskosten handelt, noch nicht einmal bezahlt zu haben.

Bei den genannten Berechnungsarten wird aber auch übersehen, daß die gleiche Leistung, auch wenn der Anspruch auf verschiedene Rechtsgründe gestützt wird, nicht mehrfach gefordert werden kann. Deshalb kann z. B. der im Rahmen der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten geleistete Prozeßkostenvorschuß nicht noch einmal unter dem Rechtsgrund der Kostenerstattung verlangt werden.

Der als Vorschuß bezeichnete Beitrag zum Unterhalt ist zweckgebunden und damit die bewirkte Leistung genau bestimmt. Sie dient der Befriedigung eines Anspruchs auf Gewährung derjenigen Barmittel, die zum Betreiben eines notwendigen Gerichtsverfahrens erforderlich sind. Der finanzielle Umfang des Anspruchs wird keineswegs durch die Kostenentscheidung des in dem Prozeß ergehenden Urteils bestimmt. Aus dieser Entscheidung kann sich aber ergeben, daß mit dem Vorschuß Kosten bezahlt worden sind, die der unterhaltsberechtigte Teil im Endergebnis nicht zu tragen hat. Solche Beträge sind in der Regel vom Gegner zu erstatten. Hat dieser sie aber bereits aus seiner Unterhaltspflicht heraus aufgebracht, so können sie nicht noch einmal aus der Erstattungspflicht verlangt werden. Ein vom unterhaltspflichtigen Ehegatten für den anderen gezahlter Prozeßkostenvorschuß ist also nur insoweit von der normalen Abrechnungsmethode abweichend zu behandeln, als damit die vom unterhaltsberechtigten Ehegatten zu tragenden Kosten überzahlt worden sind. Eine Erstattung dieses Mehrbetrags kann nicht verlangt werden.

GERHARD BORKMANN, Oberrichter
am Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt

llackt und Justiz in dav uudaoytublik

Dr. JULIUS LEYMAN, Abteilungsleiter in der Kanzlei des Staatsrates der DDR

Bemerkungen zu Lutz Lehmanns Buch „Legal & Opportun“

Rechtsstaatlichkeit, Verfassungsmäßigkeit — wie viele Ideale, aber auch wie viele Illusionen werden durch diese beiden Begriffe zum Ausdruck gebracht. Illusion und Wirklichkeit, Gleichheit und Ungleichheit, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit — alles das wurde und wird bis heute in der politischen Praxis der verschiedenen Staaten mit diesen Begriffen begründet.

Um zu erkennen, ob jeweils das eine oder das andere praktiziert wird, bedarf es einiger Mühe: Der Klassencharakter des jeweiligen Staates, die Regierungspraxis der herrschenden Klasse, der Inhalt des von diesem Staat gesetzten Rechts und dessen Anwendung durch die verschiedenen staatlichen Organe sind genau zu untersuchen. Erst dann kann man sagen, ob Rechtsstaatlichkeit und Verfassungsmäßigkeit Phrase oder reale Handlungsgrundlage für die herrschende Klasse, Illusion oder Wirklichkeit für das Volk sind.

Für solche Untersuchungen ist allerdings zweierlei vonnöten: Gründlichkeit beim Studium der Praxis und unbedingte Ehrlichkeit gegenüber der Tatsache, gegen sich selbst und vor der Öffentlichkeit.

Was Westdeutschland betrifft, so ist es in dieser Hinsicht nicht gut bestellt. Pausenlos versuchen die in der Bundesrepublik herrschenden Kreise über Funk und Fernsehen, Zeitschriften und Zeitungen, aber auch durch Literatur mit wissenschaftlichem Anstrich dem Durchschnittsbürger zu suggerieren, daß dieser Staat und seine Politik „rechtsstaatlich“ und „verfassungsmäßig“ seien. Zahlreiche Publizisten und Ideologen bemühen sich zu diesem Zweck, die Wirklichkeit zu entstellen, Tatsachen zu verschleiern, Phrasen und Illusionen als Realität auszugeben.

Jedoch das alles hilft nicht. Das Wort vom Unbehagen, das angesichts der verhängnisvollen Politik der CDU/CSU und der Bundesregierung immer größere Kreise westdeutscher Bürger ergreift, durchzieht im zunehmenden Maße die öffentliche Meinung. Zu offensichtlich ist es geworden, daß diese Partei und das hinter ihr stehende Monopolkapital die gefährlichsten Feinde der Demokratie und der Freiheit des Volkes sind. Verantwortungsbewußte Wissenschaftler und Publizisten der Bundesrepublik melden sich deshalb zu Wort, um dem Volk die Wahrheit über die gegenwärtige Situation zu sagen und nach Alternativen zu suchen.

Einer von ihnen ist Lutz Lehmann. Dieser mutige Publizist wurde vor allen durch die im westdeutschen Fernsehen laufende Sendereihe „Panorama“ bekannt. Hier trat er schon vor einigen Jahren mit zutiefst ehrlichen und daher sehr kritischen Reportagen über die westdeutsche Justizpraxis auf. Der Preis, den er dafür zahlen mußte, war seine von der CDU/CSU-Regierung betriebene Entlassung aus dem Fernsehen. Zum Schweigen brachte ihn das aber nicht. Er, der verantwortungsbewußt jahrelang die politische Strafrechtspraxis in Westdeutschland verfolgt und studiert hatte, bemühte sich, nach anderen Wegen zu suchen, um in aller Öffentlichkeit zur Änderung dieser Praxis beizutragen. Das Ergebnis seines Bemühens liegt vor: das Buch „Legal & Opportun“*.

In dieser Arbeit analysiert Lutz Lehmann 36 Gerichtsverfahren und 17 Ermittlungsverfahren. Urteile von Oberlandesgerichten, Landgerichten, Amtsgerichten und Verwaltungsgerichten sowie Ermittlungsberichte von

* Lutz Lehmann, Legal & Opportun — Politische Justiz in der Bundesrepublik, Voltaire-Verlag, (West-)Berlin 1966. 361 Seiten. — Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf das Buch.